im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM AUFTRAG/VERTRAG

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsverbindungen der Fa, nachfolgend auch "Beratender Dolmetscher" genannt, und werden und sind vom Auftraggeber mit Auftragserteilung schriftlich bestätigt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden insoweit anerkannt, als sie den nachfolgenden Regelungen nicht widersprechen.

II.

2.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem "Beratenden Dolmetscher" bereits bei Vertragsabschluss die genauen Anforderungen für die beauftragten Dienstleistungen hinsichtlich der erwünschten Sprachkombinationen, Besetzungsmodalitäten, Fachterminologien schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die Dienstleistungen sind wie folgt definiert:

- Der "Beratende Dolmetscher" berät als "Konferenzdolmetscher" den Vertragspartner/Auftraggeber im Vorfeld einer Veranstaltung zu den fachlichen Erfordernissen eines Dolmetscherteams, der Dolmetschtechnik und –art. Des Weiteren stimmt sich der "Beratende Dolmetscher" mit den anderen Dolmetschern des Teams, ggf. dem Chef d'Équipe und dem Technikanbieter ab, organisiert die gewünschten Dolmetschleistungen, einschließlich der entsprechenden Verträge mit den Dolmetschern des Dolmetscherteams und dem Technikanbieter. Die zur Verfügung gestellten Vorbereitungsunterlagen werden ebenfalls über ihn an die Dolmetscher weitergeleitet.
- Der "Chef d'Équipe" ist als "Konferenzdolmetscher" und als Teamchef vor Ort für alle Belange der Dolmetscher und den Kontakt mit dem Auftraggeber bzw. Veranstalter zuständig. Sollte der "Beratende Dolmetscher" auf der entsprechenden Veranstaltung als "Konferenzdolmetscher" eingesetzt sein, übernimmt er auch die Funktion des Chef d'Équipe.
- Jeder Dolmetscher, der auf der Veranstaltung des Auftraggebers bzw. Veranstalters als Dolmetscher eingesetzt ist, wird als "Konferenzdolmetscher" bezeichnet.





III. Leistungen und Mitwirkungspflicht

3.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dolmetscher so bald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Konferenzbeginn, einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen (z.B. Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Berichte, Referate, Anträge, Redemanuskripte, PowerPoint-Präsentationen, etc.) in allen Sprachen, soweit vorhanden, in die und aus denen der Dolmetscher dolmetschen soll, auszuhändigen. Der Dolmetscher unterliegt hierbei der beruflichen Verschwiegenheit.

3.2

Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Konferenz verlesen werden, soll der Dolmetscher spätestens am Vortag der Verlesung eine Kopie erhalten, die bis zur Verlesung und Behandlung des Schriftstücks oder Manuskripts bei ihm verbleibt. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Ziff. 6.1 Anwendung.

3.3

Plant der Veranstalter Videoeinspielungen während der Veranstaltung zu zeigen, die gedolmetscht werden sollen, ist dem Dolmetscher das Video und/oder eine Kopie des gesprochenen Textes vorab zusammen mit den restlichen Vorbereitungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

IV. Arbeitsbedingungen

4.1

Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und -anlagen müssen den Anforderungen der ISO-Norm 2603, transportable den Anforderungen der ISO-Norm 4043 entsprechen. Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genutzte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht.

4.2

Der Auftraggeber hat Gewähr zu leisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte in bestmöglicher Qualität hören kann. Ggf. sind geeignete Mikrofonanlagen einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Sprecher die vorhandenen Mikrofone benutzt und dass der gedolmetschte





Text die Zuhörer erreicht, ohne dass die Teilnehmer, die im Original hören, gestört werden.

4.3

Videokonferenzen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem "Beratenden Dolmetscher" von Anfang an die Planung von Videokonferenzen einzubinden und mit ihm die Bedingungen für die Durchführbarkeit einer solchen Konferenz zu klären. Die Arbeitsbedingungen müssen den ISO-Normen 2603 und 4043 sowie CEI 914 entsprechen. Die Tonqualität muss im 125–150 Hertz-Bereich liegen. Hochauflösende Monitore sind unerlässlich. (Höchstarbeitszeit: 2 Stunden täglich)

4.4

Der Dolmetscher wird von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn die Simultananlage oder die Bedienung vom Chef d'Équipe als unzureichend befunden wird. Die Pflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

V. Verschwiegenheitspflicht

5.1

Sämtliche mit dem "Beratenden Dolmetscher" eingesetzten Personen sind verpflichtet, die bei der Ausführung eines Auftrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen persönlichen Nutzen daraus zu ziehen.

5.2

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen und Unterlagen die allgemein bekannt sind und/oder von Dritten öffentlich bekannt gegeben wurden.

VI. Gewährleistung und Haftung

6.1

Sämtliche im Rahmen eines Auftrages tätigen Dolmetscher sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung übernehmen sie nicht. Werden von Seiten des Auftraggebers Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt, entbindet dies den beratenden Dolmetscher von der etwaigen Haftung für eine unzureichende Qualität von Dolmetschleistungen.







6.2

Der Dolmetscher haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des "Konferenzdolmetschers" oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen aufgrund der ausdrücklich erklärten Garantie. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Höhere Gewalt

7.1

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind.

7.2

Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen für nachgewiesene Aufwendungen des "Beratenden Dolmetschers". Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bereits bei den Konferenzdolmetschern entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

VIII. Vertragsänderungen

8.1

Sollte ein Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, so hat der "Beratende Dolmetscher" nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Fachkollege die Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt.

8.2

Der Auftraggeber wird von dieser Änderung – soweit es für die Durchführung der betreffenden Veranstaltung von Bedeutung ist – unterrichtet.

IX. Auftragserteilung und Termine

9.1





Nach Auftragserteilung beginnt der "Beratende Dolmetscher" mit der Organisation der vereinbarten Veranstaltung, mit der Zusammenstellung eines Dolmetscherteams und der weiteren fachlichen Vorbereitung.

9.2

Sofern der Auftraggeber das Auftragsverhältnis kündigt oder auf die Dienste des "Beratenden Dolmetschers" für den vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen verzichtet bzw. vom Auftrag zurücktritt, hat der "Beratende Dolmetscher" als Schadensersatz einen Anspruch auf die Vergütung gemäß 16. des Auftrags/Vertrags sowie auf die Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten.

X. Urheberrechte und Datenschutz

10.1

Die Dolmetschleistung ist nur zur vereinbarten sofortigen Anhörung bestimmt, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Aufzeichnungen sind nur nach vorheriger Zustimmung und Vereinbarung mit dem "Beratenden Dolmetscher" zulässig. Dies gilt ebenfalls für weitere Verwendungen für Dokumentationen einschließlich Direktübertragungen.

10.2

Die Urheberrechte des "Beratenden Dolmetschers" und der "Konferenzdolmetscher" bleiben vorbehalten. Dies betrifft auch unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

10.3

Die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erhaltenden personenbezogenen Daten und Fachbezeichnungen und die im Zuge der Dolmetschleistungen erstellten Fachdokumentationen werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Büro des "Beratenden Dolmetschers" verwahrt.

XI. Sonstiges

11.1

Änderungen und Ergänzungen zu den Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem "Beratendem Dolmetscher" bedürfen grundsätzlich







der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

11.2

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll dann durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die nach dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen dieser am nächsten kommt

11.3

Auf das Auftragsverhältnis findet das Deutsche Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt der Ort der vereinbarten Veranstaltung und als Gerichtsstand als vereinbart.